Deutscher Bundestag
8. Wahlpreiode

Drucksache 8/898

13. 09. 77

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Dem Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1977 ein neuer Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

(zu § 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien — EGKS

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und der Arabischen Republik Syrien tarifliche Zollfreiheit.

Begründung

(1) Für die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallenden Waren (EGKS-Waren) sind am 18. Januar 1977 und am 3. Mai 1977 in Brüssel die zwischen

— den Mitgliedstaaten der EGKS einerseits und

— der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik andererseits

geschlossenen Abkommen (EGKS-Abkommen) unterzeichnet worden. Die EGKS-Abkommen stehen in sachlichem Zusammenhang mit den gleichzeitig unterzeichneten Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den vorgenannten Staaten über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr. [1] [2]

(2) Die Interimsabkommen sind am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Die EGKS-Abkommen bedürfen noch der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Ratifikationsverfahren.

(3) Damit die in Artikel 3 der EGKS-Abkommen vorgesehene Herabsetzung der Einfuhrzölle gleichzeitig mit den Präferenzregelungen für die Waren des EWG-Bereichs zum 1. Juli 1977 durchgeführt werden kann, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten des EGKS mit Beschlüssen vom 28. Juni 1977 [3]) zugelassen, daß vom 1. Juli 1977 an die Einfuhrzölle für EGKS-Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Syrien und Libanon vollständig ausgesetzt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Mitgliedstaaten der EGKS mit Entscheidung vom 29. Juli 1977[4]) ermächtigt, insoweit von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1974 [5]) ergebenden Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus abzuweichen.

(4) Mit der vorliegenden Verordnung werden die sich für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden zolltariflichen Maßnahmen (vgl. Absatz 3 Satz 1) zur Erreichung dieser handelspolitischen Ziele in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Waren: Metallurgische Erze, Steinkohle, Roheisen, Roh- und Halberzeugnisse aus Stahl, Warmbreitband, Breitflachstahl, Stabstahl, Bandstahl und Bleche aus Stahl. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

[1]) ABl. EG Nr. L 126 S. 2, 90, 167
[2]) ABl. EG Nr. L 133 S. 2
[3]) ABl. EG Nr. L 169 S. 27 bis 30
[4]) ABl. EG Nr. L . . . S.
[5]) ABl. EG S. 99

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 128/77 — vom 12. September 1977.
Federführend: Bundesminister der Finanzen

